

# RS Vwgh 1999/6/17 AW 99/03/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 1997 §111 Z1;

TKG 1997 §125 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zuweisung eines zusätzlichen Frequenzspektrums -

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei ein zusätzliches Frequenzspektrum aus dem für DCS-1800 festgelegten Frequenzbereich zur Erbringung des digitalen zellularen Mobilfunkdienstes unter Benutzung durch Basisstationen in Wien zugewiesen. Die Bf beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Erwachsens eines nicht unbeträchtlichen Nachteils (unwiederbringlicher Schaden in Milliardenhöhe im Hinblick darauf, dass die Investitionsphase und der Netzausbau noch lange nicht abgeschlossen sind und die Einnahmenerzielung damit noch lange nicht Schritt halten kann). Das Eintreten eines Konkurrenten in den DCS-1800-Bereich, in dem bisher nur der Bf eine Konzession erteilt worden war, ist für diese wohl mit Nachteilen verbunden, ihr Vorbringen lässt allerdings konkrete, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerte Angaben vermissen, die in nachvollziehbarer Weise eine auch nur annähernde Quantifizierung des ihr - für die Dauer des Beschwerdeverfahrens - drohenden Schadens ermöglichen würden. Insofern hat sie dem ihr obliegenden Konkretisierungsgebot nicht entsprochen.

## Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999030027.A01

## Im RIS seit

30.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)